



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:
Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0030/2012/1		Datum:	24.01.2012			
Baudezernent							
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az:					
Gremienweg:							
02.02.2012	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:		Europabrücke, Notunterstützung Vorlandbrücke Lützel					

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Mittelfreigabe für die Notunterstützung der Vorlandbrücke Lützel in Höhe von 108.984,01 €

Begründung:

In der Achse 5 hat man bei den halbjährlich angesetzten Sonderprüfungen einen massiven Schadensfortschritt festgestellt. Diese Schäden sind im Wesentlichen durch das Alter des Bauwerkes, eindringendes tausalzhaltiges Oberflächenwasser und dessen Weiterleitung entstanden. Es sind Folgeschäden eingetreten, die die Dauerhaftigkeit, Verkehrssicherheit und Standsicherheit des Bauwerks nachhaltig beeinflussen.

Das mit der Sonderprüfung beauftragte Büro Krebs und Kiefer aus Darmstadt empfiehlt in seinem Prüfbericht **dringend** die Anordnung einer Hilfsunterstützung über die gesamte Brückenbreite, da die Auflagerkonsolen so stark beschädigt sind, dass die Standsicherheit in dem Bereich stark angezweifelt wird.

Die Vorlandbrücke Lützel der Europabrücke (Baujahr 1930) in Fahrtrichtung Richtung Innenstadt zählt mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von etwa 50.000 Fahrzeugen/24 h im Querschnitt zu den am höchsten belasteten Bauwerken Deutschlands.

Das Tiefbauamt, verantwortlich für die Verkehrssicherungspflicht, sah sich dazu veranlasst, hier analog den Achsen 2 und 8 eine Notunterstützung zu planen um die Standsicherheit bis zum geplanten Neubau im Jahr 2014 noch gewährleisten zu können.

Die Auftragssumme für die genannten Leistungen beläuft sich auf (netto) 91.583,20 €

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Vergabe zugestimmt.

Die notwendigen Mittel sind bei der Kostenstelle O66BRÜ0001 für das Haushaltsjahr 2012 beantragt.

Da der Haushaltsplan für das Jahr 2012 noch keine Rechtskraft hat, sind die Voraussetzungen des § 99 GemO zu beachten.

Gem. § 99 Abs.1 Nr.1 1.HS GemO darf die Gemeinde nur (konsumtive) Ausgaben tätigen

- zu denen sie rechtlich verpflichtet ist
- oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Vorliegend besteht die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde aus oben genannten Gründen, sodass die Voraussetzungen des § 99 GemO erfüllt sind.

Historie:

Die Beschlussvorlage wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23.01.2012 beraten.